

## **Art. 20 Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Studium**

<sup>1</sup>Die Hochschulen haben die verfassungsrechtliche Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium jederzeit zu wahren. <sup>2</sup>Sie haben sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Hochschule ihre durch die Verfassung verbürgten Grundrechte im Rahmen des Hochschulbetriebs und des Hochschullebens jederzeit wahrnehmen können. <sup>3</sup>Erzielte Forschungsergebnisse dürfen auch für militärische Zwecke der Bundesrepublik Deutschland oder der NATO-Bündnispartner genutzt werden. <sup>4</sup>Eine Beschränkung der Forschung auf zivile Nutzungen (Zivilklausel) ist unzulässig.